



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und  
-methodik  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Basel, 18. Januar 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 17. Januar 2012

### **Entwurf des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Kreisschreiben vom 12. Oktober 2011, von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, wurde dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der erläuternde Bericht und der Entwurf des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen (BAPS) unterbreitet.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Schaffung des BAPS. Der Regierungsrat hat im Nachgang der Niederlassung der AEGIS Group Holdings AG in Basel bereits mit Schreiben vom 18. August 2010 die damalige Vorsteherin des EJPD, Frau Bundesrätin Evelyne Widmer-Schlumpf, auf den Handlungsbedarf in Zusammenhang mit der Regulierung der Tätigkeit von in der Schweiz domizilierten Unternehmen für Kriegsdienstleistungen aufmerksam gemacht. Der Grosse Rat hat im April 2011 zudem die Einreichung einer Standesinitiative für ein „Verbot von Privatarmeen in der Schweiz“ beschlossen. Mit der Schaffung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen kommt der Bund folglich einer ausdrücklichen Forderung des Kantons Basel-Stadt nach.

Der Ansatz mit gesetzlichen und behördlichen Verboten und die Grundlinien des Gesetzesentwurfs ist richtig. Damit wird eine Grundlage geschaffen, um Unternehmen, die unmittelbar an Feindseeligkeiten im Rahmen eines bewaffneten Konflikts teilnehmen oder Dienstleistungen erbringen, welche mit Menschenrechtsverletzungen verbunden sind, von der Schweiz fernzuhalten. Für die konkrete Umsetzung bleiben jedoch einige Herausforderungen: So beschränkt sich das Verbot von Art. 7 auf "schwere Menschenrechtsverletzungen". Die entsprechende Erläuterung, wonach die Beschränkung auf schwere Menschenrechtsverletzungen keine Toleranz gegenüber weniger schweren bedeute, führt nicht zu einer Klärung, weil die Abgrenzung weiterhin undeutlich bleibt. Den Sanktionen-

katalog in den Art. 18 ff. beurteilt der Kanton Basel-Stadt als angemessen und klar. Wichtig scheint vor allem die in Art. 18 Abs. 3 vorgesehene Einziehung eines Liquidationsüberschusses.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin